

Merkblatt zur Kandidatur als Arbeitnehmenden-Vertretung in den Stiftungsrat

Die Aufgaben des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der BVG-Stiftung Handel Schweiz (nachfolgend Pensionskasse) und leitet die Pensionskasse nach den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Der Stiftungsrat besteht aus 6 Mitgliedern und setzt sich je zur Hälfte aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmendenvertretern zusammen.

Die Aufgaben unseres Stiftungsrats im Wesentlichen (nicht abschliessend):

- vertritt die Pensionskasse nach aussen;
- genehmigt die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
- befindet in Zusammenarbeit mit der Anlagekommission über die Anlagestrategie;
- genehmigt die von der Geschäftsstelle bereitgestellten Reglementstexte;
- legt gestützt auf die Empfehlung des versicherungstechnischen Experten den Zinssatz, den technischen Zins, den Umwandlungssatz und die weiteren technischen Grundlagen fest;
- wählt die Revisionsstelle;
- wählt den versicherungstechnischen Experten;
- bestimmt über die ganze oder teilweise Rückdeckung und über den Rückversicherer;
- stellt angemessene interne Kontrollen sicher.

Persönliche und fachliche Voraussetzungen

Die Kandidaten für die Arbeitnehmenden-Vertretung in unserem Stiftungsrat

- befinden sich in ungekündigter Anstellung bei einem der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgeber,
- gehören nicht der Geschäftsleitung an und sind weder für grundsätzliche Entscheide im Betrieb verantwortlich noch faktisch in diesem Sinne tätig
- sind bei der Pensionskasse versichert,
- beherrschen die deutsche Sprache in Wort und Schrift,
- verfügen über einen einwandfreien Leumund,
- haben ein überdurchschnittliches Interesse an der beruflichen Vorsorge,
- haben genügend betriebswirtschaftliches Wissen, um eine Bilanz und eine Erfolgsrechnung zu verstehen,
- sind bereit, sich in die Thematik der beruflichen Vorsorge einzuarbeiten,
- sind bereit, sich regelmässig durch Teilnahme an Anlässen oder Lektüre von Fachliteratur weiterzubilden.

Zeitlicher Aufwand

Der zeitliche Aufwand beläuft sich in der Regel auf eine Sitzung pro Jahr im Raum Basel und die entsprechenden Vor- und Nachbereitungen. Zusätzliche Sitzungen und Beschlussfassungen via Zirkular mit erforderlicher Vertiefung in die Thematik sind möglich.

Haftung

Gemäss BVG Artikel 52 Absatz 1 sind die Stiftungsräte für den Schaden verantwortlich, den sie der Pensionskasse absichtlich oder fahrlässig zufügen und haften persönlich und solidarisch dafür. Diese Haftung wird für Mitglieder des Stiftungsrats durch eine entsprechende Vermögensschaden- Haftpflichtversicherung abgedeckt.